

(V03.2017.06)

Herausgeber: Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Zentralstelle Prävention, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart - Gestaltung: Christos Yorgiyadis



Kräutermischungen, Pflanzendünger, Badesalze, Legal Highs …

„Sence“, „Yucatan Fire“, „Spice“ oder „Tropical Synergy“ sind nur einige Namen, unter denen sogenannte Neue psychoaktive Stoffe **(NpS)** gehandelt werden. NpS treten als Kräutermischungen, denen synthetische Wirkstoffe zugesetzt sind, sowie als Pulver, Kapseln und Tabletten in Erscheinung. Die Substanzen erscheinen ständig in veränderter Wirkstoffzusammensetzung, sodass es unmöglich ist, sämtliche Stoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz **(BtMG)** zu verbieten. Aus diesem Grund gibt es seit Ende des Jahres 2016 das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz **(NpSG)**, das ganze Wirkstoffgruppen und somit die meisten NpS verbietet.

„Nicht zum Verzehr durch Menschen geeignet“

Vor Inkrafttreten des NpSG wurden NpS teilweise legal unter Schein-Bezeichnungen wie „Kräutermischung“ oder „Badesalz“ gehandelt. Diese suggerieren, dass NpS legale Drogen **(„Legal Highs“)** seien. Mit dem Hinweis „Nicht zum Verzehr durch Menschen geeignet“ wollen sich die Händler vor der Haftung für schädliche Konsumfolgen schützen.

Da der Begriff „Legal Highs“ sowie die bunten Verpackungen und schrillen Namen der Substanzen Harmlosigkeit vortäuschen und die euphorisierende, halluzinogene oder betäubende Wirkung zum Konsum verleitet, werden NpS trotz der Warnhinweise häufig konsumiert. Tatsächlich sind NpS lebensgefährlich und **unberechenbar**.



Tatsache ist: NpS sind Designerdrogen!

Über 500 NpS wurden bisher nachgewiesen. Durch geringe Veränderung der chemischen Struktur bekannter Drogen werden vollkommen neue Substanzen mit rauscherzeugender Wirkung kreiert. Einige dieser Wirkstoffe fallen unter das BtMG. Das bedeutet, dass es **strafbar** ist, diese Wirkstoffe zu besitzen oder Handel mit ihnen zu treiben. Die meisten NpS fallen allerdings unter das NpSG, welches nicht nur einzelne Stoffe, sondern ganze Wirkstoffgruppen erfasst. Der Besitz von NpS und der Handel damit sind somit **verboten**. Wer damit handelt, muss mit sehr hohen Strafen rechnen.

Das Risiko wird mitgekauft

Die zahlreichen Wirkstoffe der einzelnen Produkte sind unterschiedlich. Deswegen kann über Toxizität (Giftigkeit) und Langzeitfolgen des Konsums wenig gesagt werden. Ohne Angaben auf den Verpackungen sind weder Art noch Dosierung des Wirkstoffs bekannt und man macht sich beim Kauf möglicherweise strafbar. Oftmals werden dieselben Verpackungen mit unterschiedlichem Wirkstoff oder Wirkstoffgehalt verkauft. Dadurch werden die Konsumierenden zu Versuchskaninchen.

Notruf 112

Der Konsum dieser Stoffe ist **lebensgefährlich:** Übelkeit, Angstpsychosen, Vergiftung, Bewusstlosigkeit sowie Organ- und Kreislaufversagen können auftreten. Dies führte schon mehrfach zu **Todesfällen**.

Die Polizei kann informieren – Drogenberatungsstellen helfen

Adressen und Telefonnummern von Sucht- und Drogenberatungsstellen finden sich im Telefonbuch und im Internet sowie über das Gesundheitsamt und die Stadt- oder Kreisverwaltung.

Weitere Informationen:

- **www.polizei-bw.de**
- **www.polizeifürdich.de**
- **www.bzga.de**
- **www.dhs.de**

Baden-Württemberg
LANDESKRIMINALAMT